

9374 B

## Ratschlag

betreffend

Teilrevision des Schulgesetzes betreffend Klassengrössen an  
der Weiterbildungsschule

vom 7. September 2004 / 032068 / FD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am  
10. September 2004

## **1. Begehren**

Wir beantragen Ihnen eine Teilrevision des Schulgesetzes betreffend Klassengrössen. Für die beiden Leistungszüge der Weiterbildungsschule (WBS) sollen separate Klassengrössen festgelegt werden. Sie tragen den unterschiedlichen Förderungs- und Betreuungsbedürfnissen Rechnung und liegen im Durchschnitt tiefer als der bisherige gesetzliche Wert, aber etwas höher als die bisherigen Planungswerte.

## **2. Ausgangslage**

Die Weiterbildungsschule ist anlässlich der Schulgesetzrevision von 1988 geschaffen worden, um jene Schülerinnen und Schüler aus der Orientierungsschule aufzunehmen, die nicht das Gymnasium besuchen, und sie in den verbleibenden zwei Jahren der obligatorischen Schulzeit auf die duale Berufsbildung oder auf den Besuch einer nichtgymnasialen Mittelschule vorzubereiten.

Die neugegründete Schule sah sich schon nach dem Abgang ihrer ersten Jahrgangsklassen 1999 mit einem schlechten Image konfrontiert. Lehrmeister, Gewerbevertreter und die Diplomschulen beklagten die unzureichende Vorbildung durch die WBS. Bei Eltern und Jugendlichen geriet die WBS zunehmend in den Ruch der Restschule für jene, die es nicht geschafft hatten. Selbst ein grosser Teil der eigenen Lehrkräfte standen der Schule skeptisch gegenüber. Auf Kosten der WBS stieg die Gymnasialquote von 29% 1997 auf über 40% 2003.

Die externe Evaluation förderte nebst Stärken vor allem zwei Schwächen zu Tage: Die Schule bietet leistungsstarken Schülerinnen und Schülern zu wenige Anreize und Perspektiven. Die komplexe Organisation und die Aufteilung der Klassen in Niveau-, Stütz- und Wahlkurse überfordert die Schwächeren und bringt sie um den Halt durch Klassenlehrkraft und stabile Bezugsgruppe.

Nachdem es trotz zahlreichen Verbesserungen nicht gelungen war, die WBS in der öffentlichen Meinung zu rehabilitieren, entschied sich der Regierungsrat im Dezember 2002 für eine Doppellösung, bestehend aus einer rasch wirksamen Einführung von zwei kooperativen Leistungszügen an der WBS und einer langfristig angelegten Reorganisation der Bildungswege an den Volksschulen, in der insbesondere auch der ungünstige Schulwechsel zwischen Orientierungsschule und WBS zu überprüfen ist.

Am 11. Juni 2003 entschied der Grosse Rat, an der WBS ab laufendem Schuljahr (2004/05) für die nächsten fünf Jahre zwei kooperative Leistungszüge zu führen (§ 36 Schulgesetz, Anmerkung 27a). Nach Ablauf der Frist soll die Wirkung der Massnahme überprüft sein, und es müsste der Gesamtplan für die ins Auge gefasste Reorganisation der Bildungswege vorliegen.

Der allgemeine Zug oder A-Zug nimmt schwächere und mittlere Schülerinnen und Schüler auf und bereitet auf Lehr- und Attestausbildung vor. Die Jugendlichen können intensiv gefördert werden, weil sie nur von wenigen Lehrkräften unterrichtet werden, weil die Klassen kleiner sind und weil es betreute Mittags- und Aufgabenstunden gibt. Die Sprachkompetenzen in Deutsch werden durch eine hohe Lektionszahl besonders gefördert.

Der erweiterte Zug oder E-Zug nimmt leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler auf und bereitet auf anspruchsvolle Lehrstellen und auf weiterführende Schulen vor. Über Berufs- und Fachmatur öffnet er den Weg zur Fachhochschule.

Die Leistungsunterschiede in den Klassen der beiden Züge sind erheblich kleiner als in den bisherigen, heterogenen Klassen. Deswegen kann das Profil der Züge klar auf die besondere Klientel ausgerichtet sein. Die Klassen des A-Zugs müssen deutlich kleiner sein als die bisherigen Klassen, weil die jungen Menschen in diesen Lerngruppen intensive Betreuung und Unterstützung brauchen. Demgegenüber darf es hingenommen werden, dass die Klassen des E-Zugs etwas grösser sind als die bisherigen Klassen, weil sie ja Jugendliche aufnehmen, die schon erfolgreicher und selbständiger im Lernen sind.

### **3. Vorgeschlagene Änderungen**

Im laufenden Schuljahr (2004/05) mussten die gesetzlichen Auflagen des Schulgesetzes mit einer zulässigen Grösse von 20 für Klassen der WBS eingehalten werden. Dieser Wert war bewusst um fünf Personen tiefer gehalten als jener anderer Schulen, weil der Gesetzgeber davon ausging, dass der Förderungs- und Betreuungsaufwand heterogener Klassen auf dieser Stufe besonders aufwändig ist. Für die Planung der Klassen des A-Zugs galt eine Richtgrösse von 14 Jugendlichen, für jene des E-Zugs eine von 19. In den 2. Klassen des E-Zugs war eine Richtgrösse von 20 vorgesehen. Die Richtgrössen für die Planung müssen tiefer liegen als die gesetzlichen Grössen, weil mit der Aufnahme zusätzlicher Personen gerechnet werden muss.

Ab Schuljahr 2005/06 soll für die Klassengrösse in den beiden Leistungszügen jeweils eine separate Grenze im Schulgesetz festgelegt werden, die den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Für die Klassen des A-Zugs soll die zulässige Grösse bei 16, für jene des E-Zugs bei 22 liegen. Gegenüber der bisherigen Planung erlaubt das eine massvolle Kostenreduktion. Wichtig ist, dass die Klassengrösse im A-Zug sehr tief bleibt. Gegenüber den Klassen im Gymnasium liegen die Klassengrössen im E-Zug noch immer um drei Personen tiefer. Im Durchschnitt liegen die Klassengrössen für die beiden Züge gegenüber dem gesetzlichen Status quo noch immer etwas tiefer. Im Kanton Basel-Landschaft beträgt die Höchstklassengrösse im E-Niveau 26, im A-Niveau 20 Schülerinnen und Schüler.

## 4. Finanzielle Einsparungen

Nach der Gesetzesrevision können die Planungsgrössen für die Klassenbildung im E-Zug von 19 auf 21 Schülerinnen und Schüler in der 1. Klasse sowie von 20 auf 22 Schüler/innen in der 2. Klasse erhöht werden. Das ergibt gegenüber der bisherigen Planung eine Einsparung in der Grössenordnung von Fr. 950'000.-. Diese Einsparung ist netto zu verstehen, da keine zusätzlichen Ausgaben anfallen.

## 5. Rechtliche Anpassungen

In § 29 des Schulgesetzes werden die Klassengrössen wie folgt definiert:

„Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Diplomschulen und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.“

<sup>2</sup> In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl 20 in der Regel nicht übersteigen. (...)"

Absatz 2 bezog sich bei der Rechtssetzung auf die leistungsheterogenen Klassen, wie sie die WBS vor der Strukturänderung kannte. In Zukunft sollen für die beiden Züge mit ihrem unterschiedlichen Profil auch unterschiedliche Klassengrössen gelten. Diese Änderung wird in einer befristeten Fussnote aufgenommen, weil ja die Strukturänderung insgesamt befristet und als Fussnote konstruiert ist.

Die neue Fassung von Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> „In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl 20 in der Regel nicht übersteigen.<sup>25a)</sup>“

Der Text der Fussnote hiesse:

<sup>25a)</sup> „Anstelle von § 29 Abs. 2 gilt für die Schuljahre 2005/06 bis 2009/2010 was folgt: In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen.“

## **6. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat den nachstehenden Entwurf zur Anpassung des Schulgesetzes anzunehmen.

Basel, 9. September 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

### Anhang

- Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung der Gesetzesänderung